

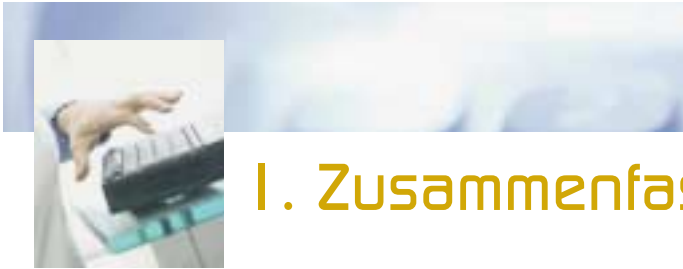
Chronologie der parlamentarischen  
Meinungsbildung über das so  
genannte „Salzburger Modell“

und den Immissionsbeurteilungswert für  
Mobilfunkanlagen von 1 Milliwatt pro  
Quadratmeter ( $1 \text{ mW/m}^2$ ) = „Salzburger  
Milliwatt“



# Inhalt

1.	Zusammenfassung	4
2.	Betroffene parlamentarische Mobilfunkanträge und deren Inhalt	5
	Petition Nr. 2 betreffend Mobilfunk	5
	Antrag 55/A – Änderung des Telekommunikationsgesetzes	6
	Antrag 213/A(E) – Forschungsprogramm über Auswirkungen von GSM-Emissionen	7
3.	Informationsprozess auf parlamentarischer Ebene	8
	Parlamentarische Enquete zum Thema „Mobilfunk“	8
	Resolution des Obersten Sanitätsrates	11
	Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE)	11
	Verhandlungen im Verkehrsausschuss betreffend die Mobilfunk-Petition	13
	Verhandlungen des Nationalrates über die Mobilfunk-Petition	15
4.	Fazit	15



# I. Zusammenfassung

Am 31. Jänner 2002 wurden in der 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

die Forderungen der Petition Nr. 2 betreffend Mobilfunk, überreicht von den Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Gabriela Moser und Dr. Martin Graf,

sowie die damit zusammenhängenden Anträge

55/A der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG) BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/1999, geändert wird und

213/A(E) der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen betreffend Forschungsprogramm über Auswirkungen von GSM-Emissionen

abgelehnt. Damit ist die für die Entwicklung und den Ausbau der Mobilfunknetze wichtige Diskussion über das so genannte Salzburger Modell durch die klare Entscheidung des österreichischen Bundesgesetzgebers, Grenzwertfestlegungen nur auf Basis des gesicherten und

im europäischen Gleichklang angewendeten wissenschaftlichen Wissensstandes durchzuführen, abgeschlossen worden.

Insbesondere der dem so genannten Salzburger Modell immanente Salzburger Beurteilungswert von  $1 \text{ mW/m}^2$  Leistungsflussdichte für Mobilfunkbasisstationen (so genannter Salzburger Vorsorgewert), der in der Mobilfunk-Petition und im Antrag 55/A gefordert worden war, wurde nach der Abhaltung einer parlamentarischen Enquete und aufbauend auf einer Stellungnahme des Obersten Sanitätsrates sowie einem Gutachten für die EU-Kommission abgelehnt.

Der österreichische Bundesgesetzgeber erwartet, dass „bei der Errichtung oder Veränderung von Basisstationen die umliegende Bevölkerung rechtzeitig vor den jeweiligen Baumaßnahmen umfassend informiert“ wird. Aus Gründen der Flexibilität sieht er aber davon ab, diese Maßnahmen gesetzlich anzuordnen, und baut auf die bereits entwickelten freiwilligen Informationsmaßnahmen der Bevölkerung durch die Mobilfunkbetreiber. Die Einführung der einheitlichen Kennzeichnung der Mobiltelefone hinsichtlich deren SAR-Wert soll vorangetrieben werden und der Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der Auswirkungen der Mobilfunktechnik neuerlich zusammengefasst und weiterhin beobachtet werden.



## 2. Betroffene parlamentarische Mobilfunkanträge und deren Inhalt



### Petition Nr. 2 betreffend Mobilfunk

Die Petition Nr. 2 betreffend den flächendeckenden Ausbau der Mobilfunknetze in Österreich sowie damit verbundene gesundheits-, konsumenten-, arbeiternehmer-, jugend-, umwelt-, wirtschafts- und rechtspolitische Fragen (kurz: Mobilfunk-Petition) wurde am 30. November 1999 dem österreichischen Nationalrat vorgelegt und umfasst ein breites Spektrum von politischen Forderungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mobilfunknetze in Österreich. Zentrale Forderung ist dabei die österreichweite Umsetzung des so genannten Salzburger Modells und die gesetzliche Verankerung des Salzburger Beurteilungswertes von  $1 \text{ mW/m}^2$  Leistungsflussdichte für Mobilfunkbasisstationen.

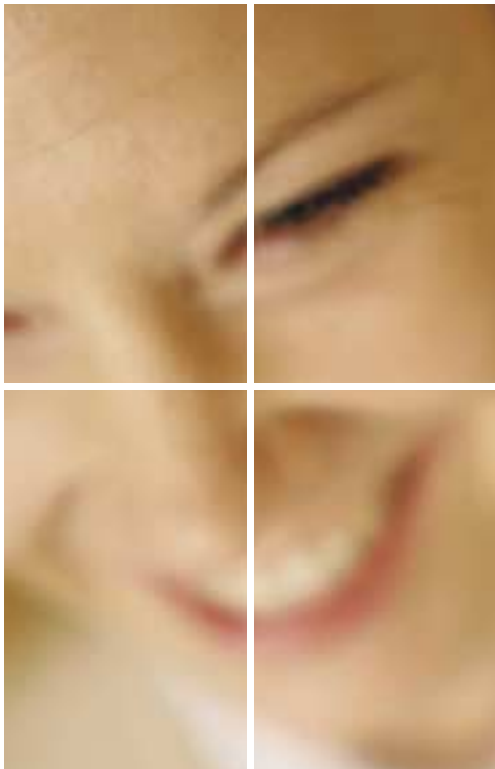
In der Begründung der Petition heißt es:  
„Es ist unverständlich und unhaltbar, dass der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze ohne entsprechende Bürgerbeteiligung (z. B. Parteistellung) und ohne Prüfung der Gesundheits- und Umweltverträglichkeit erfolgte bzw. erfolgt. (...) Das Telekommunikationsgesetz müsste daher – in Übereinstimmung mit dem zukünftigen Bundesgesetz zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung – novelliert werden und klare gesundheitsrelevante Vorgaben im Sinne des präventiven Gesundheitsschutzes und gesicherte Mitwirkungsrechte der Anrainer und Gemeinden normieren. (...) Das Salzburger Modell hat hier bewiesen, dass die Einhaltung des Salzburger Vorsorgewertes von

$1 \text{ mW/m}^2$  ( $0,1 \text{ mW/cm}^2$ ) Leistungsflussdichte für die Summe der GSM-Immissionen und der Ausbau der Mobilfunknetze mit Bürgerbeteiligung vereinbar sind. Wie die Erfahrungen in Salzburg zeigen, ist der Betrieb der Mobiltelefone auch bei Einhaltung des Salzburger Vorsorgewertes möglich.“

Als Anliegen der Petition sind – vor dem Hintergrund des politischen Wunsches, das so genannte Salzburger Modell und dessen Beurteilungswert von  $1 \text{ mW/m}^2$  österreichweit gesetzlich zu verankern – insbesondere folgende Passagen relevant und als konkreter Inhalt für eine Entscheidung des österreichischen Nationalrates formuliert worden:

„Der Nationalrat wird aufgefordert, (...) insbesondere:

1. das Telekommunikationsgesetz (TKG) und Mietrechtsgesetz (MRG) dahin gehend zu ändern, dass bei der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen den Anrainern und Gemeinden Parteistellung gewährt wird und Mieter informiert werden müssen. (...)
2. (...) eine Informationsverpflichtung für die Betreiber und eine Bewilligungspflicht für die Standorte zu normieren. Als Grundlage könnten die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in Salzburg (Novelle zum Ortsbild- und Naturschutzgesetz) herangezogen werden, die nun nach einem Beschluss des Verfassungs- und Verwaltungs-



6 |

- ausschusses vom 18. November 1999 verschärft werden sollen;
3. von den Referenzwerten der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (ICNIRP) vom April 1998 und der davon abgeleiteten EU-Ratsempfehlung vom Juli 1999 sowie den Expositionswerten der ÖNORM S 1120 vom Juli 1992 hinsichtlich der elektromagnetischen Felder von GSM-Sendeanlagen Abstand zu nehmen. (...) Es ist die vordringliche Aufgabe der Politik, das konservative Grenzwertfindungsverfahren (Nachsorgeprinzip) der ICNIRP/WHO durch das Vorsorgeprinzip zu ersetzen, so wie dies in anderen Bereichen, wie etwa der Arzneimittel- und Lebensmittelpolitik, üblich ist; (...)
  4. (...) Bei GSM-Sendeanlagen ist die Umsetzung des Salzburger Modells und des Salzburger Vorsorgewertes von  $1 \text{ mW/m}^2$  ( $0,001 \text{ W/m}^2$  bzw.  $0,1 \text{ mW/cm}^2$ ) Leistungsflussdichte für die Summe der GSM-Immissionen als Österreich-Vorsorgegrenzwert gesetzlich zu verankern, wobei eine laufende Anpassung an den Stand des Wissens erforderlich ist. (...)

5. die Verpflichtung zur Anpassung bestehender GSM-Sendeanlagen an den Vorsorgewert von  $1 \text{ mW/m}^2$  für die Summe der GSM-Immissionen von Mobilfunksendeanlagen im Telekommunikationsgesetz zu verankern; (...)
6. die zuständigen Ressortminister aufzufordern, betreiberunabhängige Informationsmaßnahmen zu setzen (...)
7. (...)
8. eine parlamentarische Enquete zum Thema Mobilfunk zu veranstalten, bei der die in dieser Petition angesprochene Problematik umfassend diskutiert und legislative Schlussfolgerungen gezogen werden. (...)

### Antrag 55/A – Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Antrag 55/A wurde am 15. Dezember 1999 im österreichischen Nationalrat eingebracht und steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Mobilfunk-Petition. Die wesentliche Intention des Gesetzesantrages ist durch folgende Passage der Begründung wiedergegeben:

„Der gegenständliche Gesetzesantrag setzt im Wesentlichen die ‚Mobilfunk-Petition‘ vom 30. November 1999 um (...).“

Bezüglich des so genannten Salzburger Vorsorgewertes ist der vorgeschlagene § 68 Abs. 1 zentral. Er lautet:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

- a) eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen sowie eine unzumutbare Belästigung nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen ist,
- b) das Eigentum, sonstige dingliche Rechte oder Bestandrechte der Nachbarn beeinträchtigt werden,
- c) der Betrieb anderer Funkanlagen und Endgeräte gestört wird und

dieser Schutz auch nicht durch entsprechende Auflagen gewährleistet werden kann. Dabei sind auch die Auswirkungen von gepulsten elektromagnetischen Hochfrequenzfeldern auf medizinische Geräte und Körperimplantate sowie auf die Verkehrs- und Flugsicherheit zu berücksichtigen. Der Immissionsgrenzwert von  $1 \text{ mW/m}^2$  Leistungsflussdichte darf nicht überschritten werden. Es sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Gefährdungszonen einzuhalten, um erhebliche Restrisiken auszuschließen.“

In den erläuternden Bemerkungen zu diesem konkreten gesetzlichen Formulierungsvorschlag des Antrages heißt es:

„Z 7/§ 68 Genehmigung von Funkanlagen  
(...) Die Berücksichtigung besonders sensibler Personen (z. B. Personen mit Hörgeräten oder Herzimplantaten) wird zur Pflicht gemacht ebenso wie der vorsorgliche Immissionsgrenzwert von  $1 \text{ mW/m}^2$  Leistungsflussdichte. (...) Gemäß Abs. 7 sind bestehende Funkanlagen

anzupassen, um den vorsorglichen Immissionsgrenzwert zu erreichen. Dies ist durch Senkung der Sendeleistung möglich. (...)“

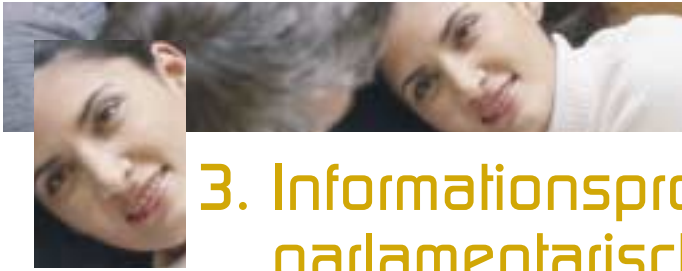
### Antrag 213/A(E) – Forschungsprogramm über Auswirkungen von GSM-Emissionen

Antrag 213/A(E) wurde am 5. Juli 2000 im österreichischen Nationalrat eingebracht und führt als Begründung Forschungsversäumnisse ins Treffen. Sein Ziel ist:

„Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Telekommunikation wird aufgefordert, ein Forschungsprogramm über die Auswirkungen von GSM-Emissionen unter folgenden Rahmenbedingungen in Auftrag zu geben:

1. Gründung eines unabhängigen Forschungsfonds, Dotierung aus Mitteln der Lizenzeinnahmen des Bundes und der Mobilfunklizenznehmer im Verhältnis 50 : 50
2. international abgestimmte österreichische Forschungstätigkeit mit ressortübergreifendem Forschungsschwerpunkt ‚Gesundheitsvorsorge bei elektromagnetischen Feldern‘ und
3. ‚Untersuchung biologischer Wirkungen elektromagnetischer Strahlungen und Phänomene‘ gemäß Forschungspapier der Plattform GSM-Initiativen“





### 3. Informationsprozess auf parlamentarischer Ebene

Die Behauptungen in der Mobilfunk-Petition, dass in Salzburg die Mobilfunkbetreiber zugesagt hätten, ein flächendeckendes Mobilfunknetz unter Berücksichtigung des Salzburger Beurteilungswertes von  $1 \text{ mW/m}^2$  aufzubauen, und dass in Salzburg ein flächendeckendes Mobilfunknetz, das diese Voraussetzung erfüllt, aufgebaut worden sei, wurden von den Mobilfunkbetreibern immer wieder dementiert. Dies geschah sowohl in öffentlichen Pressemitteilungen und -veranstaltungen als auch in Briefen an die politisch Verantwortlichen. So betonte etwa die Firma tele.ring in einem Schreiben am 17. Mai 2000 (siehe [www.fmk.at/medieninfo](http://www.fmk.at/medieninfo), Rubrik Dokumente) an das zuständige Mitglied der Salzburger Stadtregierung:

„Wir (...) halten an unserer Zusage fest, wonach wir die Einhaltung der Vorsorgewerte für die Stadt Salzburg unter der Prämisse der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit anstreben. (...) Wir weisen auch hier noch einmal darauf hin, dass, wie auch im letzten Jahr Herrn Dr. Oberfeld bereits schriftlich mitgeteilt, der Aufbau eines Mobilfunknetzes unter Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Grenzwerte technisch nicht möglich ist.“

In Behandlung des durch die Mobilfunk-Petition auf parlamentarischer Ebene aufgeworfenen Fragenkomplexes wurde neben den parlamentarischen Beratungen im Verkehrsausschuss auch die geforderte Enquete durchgeführt und eine Meinungsbildung im Obersten Sanitätsrat herbeigeführt. Am 30. Oktober 2001 erstattete schließlich auch der Wissenschaftliche Ausschuss

für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) sein von der Europäischen Kommission beauftragtes Gutachten über „Die möglichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder (EMF), Radiofrequenzfelder (RF) und Mikrowellenstrahlung auf die menschliche Gesundheit“. Dieses wurde auch den zuständigen Abgeordneten im österreichischen Parlament im Zuge der Verhandlungen über die Mobilfunk-Petition übermittelt.

Die Ergebnisse aller drei Maßnahmen sind für die geforderte Einführung des so genannten Salzburger Vorsorgewertes eindeutig ablehnend und legen verschärfte Regelungen nicht nahe. Es besteht damit national und auf europäischer Ebene im offiziellen Bereich Konsens, dass die bestehenden Regulative auch für den vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung ausreichend sind.

#### Parlamentarische Enquete zum Thema „Mobilfunk“

Das Verlangen nach einer parlamentarischen Enquete (Z 18 der Mobilfunk-Petition) wurde am 20. Juni 2000 erfüllt und bildete einen wichtigen Meilenstein in der parlamentarischen Meinungsbildung. DDR. Joachim Röschke, Universität Mainz (Psychiatrische Klinik), erklärte Design, Verlauf und Ergebnis seiner Untersuchung aus dem Jahr 1996, welche die alleinige Basis für die Forderung eines so genannten Salzburger Vorsorgewertes bildete, wie folgt (Stenographisches Protokoll, 6): „Die allererste Untersuchung des Schlaf-EEGs



war – wie auch die bereits zuvor vorgestellte – eine naturalistische Studie. Das bedeutet, dass wir die Studienrandbedingungen nicht weiter kontrollieren konnten und auch nicht weiter kontrolliert haben, außer dass es wieder ein blindes Crossoverdesign war. Wir konnten aber keine Aussage – weil sie nicht gemessen worden ist – über die effektive Feldstärke machen; sie wurde auf die bereits erwähnten 0,05 Milliwatt pro Quadratzentimeter [= 500 mW/m<sup>2</sup>, Anm.] geschätzt.

Untersucht wurden 14 gesunde Probanden. Es gab keine Hypothese, weswegen man eine solche Untersuchung auch explorativ nennt. Die Ergebnisse waren folgende:

Von den vielen Parametern, die wir untersucht haben – ungefähr 20 oder 25 – gab es eine reduzierte Sleep-Onset-Latency (SOL). Das bedeutet, die Probanden sind unter Einfluss des Feldes signifikant schneller eingeschlafen. Der REM-Anteil, dieser paradoxe Schlaf, dieses ‚Rapid-Eye-Movement‘, war reduziert – gerade noch statistisch signifikant – die REM-Latenz, das heißt die Zeit zwischen dem Einschlafen und dem Auftreten der ersten REM-Phase, war verlängert, die Leistungsdichte im Alphaband war erhöht und die Selbstbeurteilungsfragebögen, die ich anfangs erwähnt hatte, ergaben, dass sich die Probanden unter Einfluss des Feldes am nächsten Morgen erholter, ausgeruhter und energiereicher fühlten.

Wie hat man das zu interpretieren? Zunächst einmal muss man mit der Interpretation sehr vorsichtig sein, weil es ein exploratives Stu-

diendesign war. Das heißt, es wurde keine Hypothese geprüft. Es wurden viele Parameter gemessen und von den vielen Parametern, die wir gemessen haben, haben sich die, die aufgezählt wurden, als statistisch signifikant erwiesen. Insgesamt deutet das im Prinzip auf einen antidepressiven Effekt hin – so kann man es zusammenfassen, weil auch die meisten Präparate, die wir heute zur Behandlung der affektiven Störung Depression einsetzen würden, genau die gleichen Veränderungen verursachen. Dieser – in einem Schlagwort zusammengefasst – antidepressive oder hypnotische Effekt, der festgestellt wurde, berechtigt dazu, die Hypothese zu generieren, dass die Funktelefone genau das bewirken. Zu mehr ist diese Untersuchung, das muss man ganz klar sagen, aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu gebrauchen.“

Im Laufe der Enquete strich Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Norbert Leitgeb von der TU Graz, Institut für biomedizinische Technik, (Stenographisches Protokoll, 47) heraus:

„Ich möchte mich kurz fassen, aber es ist doch interessant, darauf hinzuweisen, dass die eigentlichen Sensationen sehr still sind. Ich weiß nicht, ob Ihnen aufgefallen ist, dass Herr DDR. Röschke ein sehr klares und prägnantes Statement abgegeben hat. Er hat gesagt, von seinen Ergebnissen sind keine Argumente für Grenzwerte abzuleiten. – Damit hat er ganz klar und dezidiert dem Salzburger Grenzwert die Grundlage entzogen, denn gerade von seinen Ergebnissen ist in Salzburg ein Grenzwert ab-



geleitet worden. Das möchte ich ganz klar hervorheben und das ist doch immerhin ein sehr bemerkenswertes Ergebnis dieser Veranstaltung!“

Die hier angesprochene Studie, die zur Ableitung des so genannten Salzburger Vorsorgewertes herangezogen wurde, ist im Schreiben der Landessanitätsdirektion Salzburg vom 25. Februar 1998, Zl. 9/12-62603/43-1998 ausdrücklich genannt:

„Die Arbeit von Mann und Röschke 1996 ist nicht nur die einzig publizierte Arbeit dieser Art. (...) Die Daten sind als harte Daten anzusehen. Schlussfolgerungen sind aus den Ergebnissen daher nicht nur möglich, sondern auch erforderlich.“

Im Rahmen der Zusammenfassung des zitierten Schreibens bekräftigt der Autor nochmals:

„Da für die Beurteilung von nicht thermischen Wirkungen von gepulsten Feldern keine Grenzwertvorschläge bestehen, wurde die Literatur gesichtet und eine Arbeit aus dem Jahr 1996 für die Beurteilung herangezogen. Diese Arbeit hat ein hohes Kausalitätsniveau und ist als einzige Arbeit zur Ableitung von weitergehenden Schlüssen geeignet.“

Auch bei der parlamentarischen Enquete bestätigt Dr. Oberfeld, dass nur diese eine Studie von DDr. Röschke die Basis seiner Ableitung des so genannten Salzburger Vorsorgewertes ist (Stenographisches Protokoll, 53):

„Die Grenzwertableitung ist dann allerdings in dieser einen Studie von Mann/Röschke aus

dem Jahr 1996 mit einem Sicherheitszuschlag von Faktor 500, wie er im Bereich der Toxikologie üblich ist, erfolgt.“

DDr. Joachim Röschke, Universität Mainz (Psychiatrische Klinik), berichtete auch von den Folgeuntersuchungen und dass diese die oben geschilderte Hypothese nicht stützten (Stenographisches Protokoll, 7):

„Da unser zweiter Versuch, der die aufgestellte Hypothese hätte bestätigen sollen, fehlgeschlagen war, haben wir uns lange darüber Gedanken gemacht: Woran hat es gelegen? Was könnte der Hintergrund gewesen sein? An Argumenten blieben im Wesentlichen zwei: Erstens, die Feldstärke war nicht die gleiche. Sie war gemessen ungefähr die Hälfte von dem, was wir vorher geschätzt hatten. Es hätte also an der Feldstärke liegen können. Wir haben also gesagt: Wenn es daran liegt, dann müssen wir jetzt Nägel mit Köpfen machen, wir müssen Feldstärken nehmen, die gerade noch akzeptabel sind.

Wir haben den Versuch mit 5 Milliwatt pro Quadratzentimeter wiederholt; am Anfang hatten wir 0,05 geschätzt – das bedeutet um einen Faktor 100 mehr. Das heißt, wir sind also an die Grenze dessen gegangen, was man noch machen kann, und haben das gleiche Experiment noch einmal gemacht. Dabei hatten wir eine noch bessere Schlafkammer und verwendeten eine noch bessere Antenne, um die Homogenität zu sichern. Die Ergebnisse sind auf der Abbildung kurz zusammengefasst: Wir haben wiederum an den eigentlichen Zielparametern, die uns als Hypothese, als Referenzwerte dienten, keine signifikanten Unterschiede gefunden.



Für all jene, die es interessiert, finden sich auf der nächsten Abbildung alle Parameter tabellarisch zusammengefasst, die wir in diesem Zusammenhang untersucht haben. Es bleibt nichts übrig, was auch nur in der Nähe einer statistischen Signifikanz wäre.

Damit komme ich zum Schluss. Ich habe für den REM-Schlaf noch einmal die beiden wichtigen Parameter in einer Abbildung dargestellt: die REM-Latenz und den REM-Anteil. In der Mitte sehen Sie jene Untersuchung, die von uns zuerst durchgeführt worden ist, also zur Generierung der Hypothesen diente. Da war es so, dass wir einen verringerten REM-Anteil hatten – die blaue Säule ist kleiner als 100 Prozent – und dass wir eine verlängerte REM-Latenz hatten – die rote Säule ist größer als 100 Prozent. Das war die Generierung der Hypothese. In der nächsten Studie – sie ist links dargestellt – ist es zwar im Trend genauso, aber statistisch nicht gesichert. Bei der letzten Untersuchung – ganz rechts dargestellt – bei der wir im Prinzip – unter Anführungszeichen – ‚Vollgas‘ gegeben haben, ist praktisch gar nichts mehr nachweisbar. So weit die Untersuchung aus unserem Labor.“

### Resolution des Obersten Sanitätsrates

Diese Resolution des Obersten Sanitätsrates betreffend Mobilfunk wurde in der 4. Vollversammlung am 18. November 2000 beschlossen. Der zuständige Bundesminister berichtet dem Ministerrat am 7. Dezember 2000 (Zl. 20.006/8-VIII/1/00) über diese Resolution.

Die Ablehnung des Obersten Sanitätsrates hinsichtlich einer Grenzwertfestlegung im Sinne

des so genannten Salzburger Vorsorgewertes für Mobilfunkbasisstationen ist klar:

- „1. Aufgrund der bisherigen epidemiologischen und experimentellen Studien in der Mobilfunktechnologie liegt kein gesicherter wissenschaftlicher Hinweis auf biologische Schäden am Menschen und an Tieren vor.
2. Bei der Mobilfunktelefonie sind das Problem weniger die Sender, sondern vielmehr die Endgeräte, weil die Leistungsdichte mit dem Quadrat der Entfernung abnimmt. (...)
5. Aus all diesen Gründen sind die gegenwärtigen EU-Grenzwerte akzeptabel (...).“

Darüber hinaus regt der Oberste Sanitätsrat in regelmäßigen Abständen (zwei Jahre) zusammenfassende Berichte über neueste Ergebnisse der Mobilfunkforschung an und befürwortet das ALARA-Prinzip bei Beibehaltung der von der EU empfohlenen und derzeit angewendeten Grenzwertregelung.

### Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE)

Zur Entstehungsgeschichte ist dem von der Europäischen Kommission beauftragten Gutachten zu entnehmen:

„Der Wissenschaftliche Ausschuss ‚Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt‘ (CSTEE) wurde ersucht, eine Aktualisierung des Gutachtens (I) des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses



(SSC) vom 25.–26. Juni 1998 über die möglichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder (EMF) auf die Gesundheit zu verfassen, die den vom ICNIRP (Internationalen Ausschuss für nicht ionisierende Strahlungen) veröffentlichten Leitlinien zustimmt und als Grundlage für die Empfehlung des Rates vom 5. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF diente.“

Das CSTE wurde ersucht

„... anhand neuer Erkenntnisse und Entwicklungen in der Technik sowie Anwendungen von Quellen und Methoden zur Untersuchung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern eine Aktualisierung des Gutachtens vom Juni 1998 vorzulegen:

A. Über nicht thermische langfristige Wirkungen der Exposition gegenüber EMF auf die Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung von epidemiologischen Erkenntnissen und auch von biophysischen und biologischen Erkenntnissen über krebserregende Auswirkungen auf das Immun-, Kreislauf- und Nervensystem sowie auf bestimmte Körperteile oder auf das Gesamtverhalten der exponierten Personen. Im Gutachten soll darauf hingewiesen werden, ob neue Empfehlungen über Expositionsgrenzen gemacht werden können.

B. Ob in Zusammenhang mit thermischen und nicht thermischen Wirkungen der technische Anhang für die Empfehlung des Rates [Amtsblatt Nr. L 199/59 vom 30. Juli 1999, Anm.], in der die Basisgrenzwerte und die Referenzwerte zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber nicht ionisierenden Strahlungsquellen festgelegt sind, ausgehend von den vom Internationalen Ausschuss für nicht ionisierende Strahlungen veröffentlichten Leitlinien, immer noch eine geeignete wissenschaftliche Grundlage für ein System zum Schutz gegen gesundheitliche Risiken durch nicht ionisierende Strahlung bildet.“

Die gutachterlichen Schlussfolgerungen des CSTE (ab Seite 10) zu diesen Fragen und damit zur Vertrauenswürdigkeit des bestehenden Schutzwertekonzeptes lauten wie folgt:

Antwort auf Frage A:

□ „Die in den letzten Jahren verfügbaren zusätzlichen Informationen über krebserregende und andere nicht thermische Auswirkungen von RF- und Mikrowellenstrahlung rechtfertigen nicht ein Überdenken der Expositionsgrenzen, die die Kommission auf der Grundlage des Gutachtens des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses von 1998 festgelegt hat. Insbesondere haben die epidemiologischen Studien (die teilweise sehr umfangreich waren, aber deren Beobachtungszeitraum für eine endgültige Aussage nicht ausreicht) keine Hinweise auf eine krebserregende Wirkung bei Kindern oder Erwachsenen geliefert. Eine relativ große Anzahl von Laboruntersuchungen erbrachte keine Nachweise in Zusammenhang mit genotoxischen Auswirkungen. Obwohl möglicherweise bei einigen Personen subjektive Symptome auftreten, gibt es keine ausreichenden Daten über die für solche Auswirkungen verantwortlichen Expositionswerte, die Gründe für die Empfindlichkeit der einzelnen Personen, die möglichen biologischen Mechanismen oder die

Prävalenz anfälliger Personen in den verschiedenen Bevölkerungen. Daher reichen die vorhandenen Erkenntnisse nicht aus, um Maßnahmen zur Identifizierung und zum Schutz einer höchstempfindlichen Untergruppe der Bevölkerung zu ergreifen. (...)"

Antwort auf Frage B:

□ „Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antwort auf dieses Ersuchen um Stellungnahme vorhandenen Informationen verfügt der Ausschuss über unzureichende wissenschaftliche Erkenntnisse in Zusammenhang mit thermischen und nicht thermischen Auswirkungen, um Alternativen zum Technischen Anhang der Empfehlung des Rates vorzuschlagen, in der die Basisgrenzwerte und die Referenzwerte zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber nicht ionisierenden Strahlungsquellen festgelegt sind, ausgehend von den vom Internationalen Ausschuss für nicht ionisierende Strahlungen veröffentlichten Leitlinien.“

Dieses Gutachten wurde allen Mitgliedern des Verkehrsausschusses im Vorfeld zu dessen Sitzung vom 4. Dezember 2001 übermittelt.

### Verhandlungen im Verkehrsausschuss betreffend die Mobilfunk-Petition

In dieser Sitzung wurden die unter 2. dargestellten Anträge verhandelt und abgestimmt. Der Bericht des Verkehrsausschusses (913 der Beilagen, Seite 2) vermerkt zum Abstimmungsvorgang betreffend die Anträge 55/A (Telekommunikationsgesetz) und 213/A(E) (Einrichtung eines Forschungsfonds):



„Der Antrag 55/A fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Ebenso fand der Antrag 213/A(E) nicht die Mehrheit des Ausschusses.“

Hinsichtlich der Mobilfunk-Petition wurde ein resümierender Entschließungsantrag ausgearbeitet, nachdem von einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes abgesehen wurde. Auch in diesem Entschließungsantrag wurden die Forderungen der Mobilfunk-Petition hinsichtlich der österreichweiten Einführung des so genannten Salzburger Vorsorgewertes nicht übernommen. Ebenso wurden andere zentrale Forderungen, die im Ergebnis den Mobilfunknetzausbau behindern würden oder vereiteln könnten, nicht aufgenommen.

In der Begründung dieses Entschließungsantrages heißt es (913 der Beilagen, Anlage 1):

„Ergebnis dieser Enquete war insbesondere die Erkenntnis, dass die Exposition des menschlichen Körpers durch elektromagnetische Strahlung im Zusammenhang mit dem Mobilfunkbetrieb in aller Regel vor allem von den Endgeräten, also Handys ausgeht, während die



ob ihrer Größe von vielen als besonders bedrohlich empfundenen stationären Antennen auf den Masten einen wesentlich geringeren Anteil daran besitzen. Im Bereich der Handys traten auch die einzigen nachweislich gesundheitsgefährdenden Fälle auf, indem Herzschrittmacher, aber auch andere medizintechnische Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigt wurden. (...)

Andererseits zeigt gerade dieses Missverständnis, dass der Information der Bevölkerung über mögliche Begleiterscheinungen der relativ jungen Technik ein wesentlich größeres Augenmerk gewidmet werden sollte. Dies wird zweifellos zu einem sachlicheren und bewussteren Umgang mit der Mobilfunktechnik, aber auch mit anderen Einrichtungen, die nicht ionisierende Strahlung verbreiten, auslösen. Tatsache ist jedenfalls, dass alle (auch Fernseh- und Radio-)Sendeanlagen, aber auch unzählige alltägliche Gebrauchsgegenstände (Fernbedienungen, ...) entsprechende Strahlung oft wesentlich höherer Intensität aussenden, so dass eine allfällige Begrenzung dieser Emissionen aus sachlicher Sicht alle diese Strahlungsquellen berücksichtigen muss, wie auch aus einer Stellungnahme des Obersten Sanitätsrates hervorgeht.“

Der erledigende Entschließungsantrag lautet:

„1. Die Frau Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, sich für die raschestmögliche Einführung der einheitlichen Kennzeichnung der Mobiltelefone hinsichtlich der Intensität der von diesen ausgesandten elektromagnetischen Strahlung einzusetzen.

2. Die Frau Bundesminister für Verkehr, Inno-

vation und Technologie wird ersucht, im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die Mobilfunkbetreiber dahin gehend einzuwirken, dass bei der Errichtung oder Veränderung von Basisstationen die umliegende Bevölkerung rechtzeitig vor den jeweiligen Baumaßnahmen umfassend informiert wird.

3. Die Frau Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, dem Nationalrat einen Bericht über die praktische Umsetzung des so genannten ‚Sitesharings‘ durch die Mobilfunkbetreiber und den dadurch erzielten Erfolg bei der Vermeidung einer übermäßigen Dichte von Sendemasten und erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zur Optimierung dieser Bestimmung vorzulegen.

4. Die Frau Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, dem Nationalrat einen von unabhängigen Forschern zu erstellenden Bericht über den Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der Auswirkungen der Mobilfunktechnik vorzulegen.

5. Die Bundesregierung wird ersucht, nach Vorliegen auch international abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Arbeiten an einem Bundesgesetz, das dem Schutz vor nicht ionisierender Strahlung dienen soll, beziehungsweise an allfälligen Verordnungen über die Begrenzung der Strahlungsemission fortzusetzen.“

Der Antrag des Verkehrsausschusses an den Nationalrat lautete (913 der Beilagen, Seite 5): „Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle

## 4. Fazit

1. die begedruckte Entschließung annehmen;
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen."

### Verhandlungen des Nationalrates über die Mobilfunk-Petition

Am 31. Jänner 2002 wurde in der 92. Sitzung des Nationalrates der zuvor angeführte Entschließungsantrag angenommen und der Bericht des Verkehrsausschusses zur Kenntnis genommen sowie die bundesweite Einführung des so genannten Salzburger Vorsorgewertes durch den zuständigen Bundesgesetzgeber abgelehnt.

Der so genannte Salzburger Vorsorgewert ist in concreto vom zuständigen Bundesgesetzgeber diskutiert und abgelehnt worden. Die Beibehaltung des derzeit bestehenden Grenzwertekonzeptes auf Basis der ÖNORMEN und der EU-Ratsempfehlung vom 12. Juli 1999 ist in Österreich durch diese klare Entscheidung des zuständigen Bundesgesetzgebers gesichert.

Der Umstand, dass eine Parlamentsfraktion, welche die Mobilfunk-Petition bei ihrer Einbringung unterstützt hat, nach einem umfangreichen parlamentarischen Informationsprozess von deren Umsetzung abgesehen hat, ist ein deutliches Indiz: Die politischen Argumente für die Einführung des so genannten Salzburger Vorsorgewertes werden durch die vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse nicht gestützt.

#### Für den Inhalt verantwortlich:

FMK – Forum Mobilkommunikation

Mariahilfer Straße 37-39

A-1060 Wien

Tel.: +43 1 588 39 38

Mobil: +43 664 (bzw. 676, 6991 oder 650) 588 39 38

Fax: +43 1 586 69 71

E-Mail: office@fmk.at

Internet: www.fmk.at

